

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 21. Dezember 2022, Zahl: 852-1/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

## § 1

### Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde St. Urban sorgt gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

## § 2

### Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Sammelstelle am Parkplatz des Urbansees) verbringen.  
Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung durch die Gemeinde St. Urban. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

## § 3

### Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage 1-11 zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 4

### Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:

- a) für Hausmüll: Sammelstelle „Wirtschaftshof der Gemeinde St. Urban“
- b) für Sperrmüll: Zentraler Sammelplatz/Seeparkplatz (zu festgelegten Terminen)

## § 5

### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.

## **§ 6 Müllbehälter**

(1) Als Müllbehälter im Abholbereich sind aufzustellen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von | 120 l   |
| b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von | 240 l   |
| c) Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von   | 1.100 l |

(2) Die Mindestanzahl und –größe der aufzustellenden Müllbehälter beträgt:

- a) Für einen Haushalt mit 1-5 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 120 Liter Restmülltonne / 3-wöchentliche Abfuhr,
- b) Mit 6-8 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 240 Liter Restmülltonne / 3-wöchentliche Abfuhr,
- c) Ab 9 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 1100 Liter Restmülltonne / 3-wöchentliche Abfuhr,

(3) Der durchschnittliche ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Liter pro Woche festgelegt.

(4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. A K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

- |                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) bis zu 10 Mitarbeitern   | 120 Liter Abfall pro Woche |
| b) mehr als 10 Mitarbeitern | 240 Liter Abfall pro Woche |

festgelegt.

(5) Die Müllbehälter werden von der Gemeinde St. Urban bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt.

(6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 3 ergibt. Im Sonderbereich sind Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern aufzustellen.

## **§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehene Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Asche in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

- (3) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

## **§ 8**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr nach § 56 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§56 Abs. 4 K-AWO).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 26. April 2010, Zahl: 852-1/2010, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dietmar Rauter